

## Satzung des Polizeisportverein Unna e.V.

### Präambel

Der Polizeisportverein Unna e. V. verpflichtet sich den Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

In diesem Zusammenhang wendet sich der PSV Unna gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 27. Juni 1983 gegründete Verein führt den Namen Polizeisportverein Unna e.V. Er hat seinen Sitz in Unna und ist beim Amtsgericht in Hamm eingetragen.
2. Der PSV verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des PSV Unna ist die Förderung und Pflege des Sports, der sportlichen Jugendhilfe, sowie der damit verbundenen traditionellen Brauchtumpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c. Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d. Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e. Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen, sowie
  - f. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Auftrag des Dachverbandes der Polizeisportvereine erreicht.
3. Der PSV Unna ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des PSV Unna dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSV Unna. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des PSV Unna fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des PSV Unna kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierzu ist der vorhandene Aufnahmeantrag zu nutzen und an die Geschäftsstelle zu übersenden. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche, deren Beiträge über das Bildungs- und Teilhabeprojekt des Kreises Unna übernommen werden.
3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Kurzzeit Mitglieder
4. Außerordentliche Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

**Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung der sie angehören, im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins/seiner Abteilung, nutzen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins ergeben.

Für **passive Mitglieder** steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie haben ohne Teilnahme am Sportangebot des Vereins alle sonstigen Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins ergeben.

**Kurzzeit Mitglieder** sind Mitglieder, die das Sportangebot für ein auf kurze Zeit ausgerichtetes Projekt/Kursangebot nutzen. Die Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins sind für sie, für den Zeitraum der Mitgliedschaft, bindend. Sie haben kein Wahlrecht.

**Außerordentliche Mitglieder** sind juristische Personen.

**Ehrenmitglieder** können auf Grund ihrer besonderen Verdienste durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Polizeisportverein ist Mitglied im

1. Dachverband der Polizeisportvereine NRW und im
2. Stadtsportverband Unna

Zur Erfüllung ihrer Zwecke können die Abteilungen Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden sein/werden.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände als verbindlich an

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, durch Tod oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet zudem spätestens mit dem zeitlichen Ablauf des Kursangebotes bzw. des Projektes.

Die Austrittserklärung ist nur zum Quartalsende möglich und spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand/die Geschäftsstelle zu richten.

#### **§ 6 Ausschluss aus dem Verein/Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. Grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt

- b. In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - c. Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
  - d. Gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
  4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
  5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 7 Beiträge und Sonderzahlungen**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich z. B. Aufnahmegebühren oder Abteilungsgebühren erhoben werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie weitere Abgaben für den Hauptverein werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und in der Finanzordnung ausgewiesen. Der Beitrag hat sich in der Mindesthöhe nach den Regelungen des Landessportbundes – NRW auszurichten.
3. Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrags von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die Beiträge und Umlagen werden Vereinsbeitritt bzw. zum Quartalsbeginn eingezogen.

5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge oder Umlagen.
6. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können durch die Abteilungen nicht als Delegierte zur Delegiertenversammlung des Hauptvereins gewählt werden. In den Abteilungsversammlungen nehmen ihre Antrags- und Rederechte die gesetzlichen Vertretungen wahr. Bei der Wahl des/der Jugendwartes/in haben alle Angehörigen der Sportjugend vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter/in können aktive Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

### **§ 9 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können statt eines Ausschlusses nach Gewährung des rechtlichen Gehörs des betroffenen Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen in möglichst schriftlicher Form verhängt werden:
  - a. Verweis
  - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Eine Maßregelung ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

### **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- als geschäftsführender Vorstand oder
- als Gesamtvorstand

### **§ 11 Delegiertenversammlung**

1. Oberstes beschließendes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Kalenderjahr bis zum Ende des 2. Quartals statt. Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Delegiertenversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als hybride Versammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Delegierten keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
3. Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form über die Abteilungsleiter/innen. Die Abteilungsleiter/innen stellen sicher, dass den Delegierten die Einberufung und die Tagesordnung zeitgerecht mitgeteilt wird. Sie gewährleisten den Informationsfluss in ihren Abteilungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. einzelner Stimmberechtigungen
  - b. Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
  - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
  - d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - e. Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
  - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder dies
  - b. mindestens drei Abteilungen schriftlich beim Vorsitzenden über die Geschäftsstelle beantragt haben.
6. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Delegierten der Abteilungen. Alle Vereinsmitglieder können der Delegiertenversammlung als Zuhörer beiwohnen. Auf Antrag kann der/die Versamm-

lungsleiter/in einem/r Nichtstimmberechtigten im Einzelfall das Rederecht erteilen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen.

7. Zur Delegiertenversammlung entsenden die Abteilungen für je angefangene 20 Mitglieder einen, insgesamt mindestens jedoch 4 Delegierte. Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der in der Abteilung gemeldeten Vereinsmitglieder, wie sie in der aktuellen Jahresmeldung dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen mitgeteilt wurde. Die Delegierten sind von den Abteilungen zu wählen und vor Beginn der Sitzung namentlich dem/der Versammlungsleiter/in zu benennen. Jede/r anwesende und benannte Delegierte übt sein Stimmrecht persönlich aus. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
8. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
9. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem seiner Vertreter/ innen, geleitet. Sind auch diese verhindert, so leitet ein Vorstandsmitglied in der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge die Versammlung.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden.
11. Eine Wahl ist erfolgreich, wenn eine zur Wahl stehende Person die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gelingt dies keinem Kandidaten/keiner Kandidatin, so reicht im zweiten Durchgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
12. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Abteilungen mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht möglich.

13. Auf Antrag von mindestens einem fünftel der Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
14. Stimmberechtigte der Delegiertenversammlung, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Versammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtung die Möglichkeit gegeben, virtuell teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

## **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - 1.1. als geschäftsführender Vorstand:
    - bestehend aus dem/der
    - 1.1.1. Vorsitzenden
    - 1.1.2. Vorsitzenden
    - 1.1.3. Vorsitzenden
    - 1.1.4. Schatzmeister/in
    - 1.1.5. Geschäftsführer/in
  - 1.2. als Gesamtvorstand
    - bestehend aus:
    - 1.2.1. dem geschäftsführenden Vorstand
    - 1.2.2. den Abteilungsleiter/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die 2. und 3. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.
3. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Ausschei-

den eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist neben den satzungsmäßig vorgegebenen Aufgaben zusätzlich zuständig für Maßnahmen, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er gewährleistet darüber hinaus die kontinuierliche Vereinsführung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **§ 13 Abteilungen**

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen. Die Abteilungen werden zumindest durch ihre/n Leiter/in und eine/n Kassenwart/in (Abteilungsvorstand) geleitet. Diese Ämter sind nicht in Personalunion wahrzunehmen.
2. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt, ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet
3. Bei Auflösung einer Abteilung fällt ihr Vermögen dem Hauptverein zu.
4. Die Abteilungen können sich eine eigene Ordnung geben, die vom geschäftsführenden Vorstand vorab der Zustimmung bedarf. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des PSV Unna entsprechend.

### **§14 Protokollführung**

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll

anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/ in und Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

### **§15 Wahlen**

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.
2. Die Vorstände der Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
3. Durch die Delegiertenversammlung werden bis zu fünf Kassenprüfer/innen gewählt. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Sie dürfen nicht einer gemeinsamen Abteilung angehören.
4. Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Sie bleiben solange im Amt, bis der/die Nachfolger/ in gewählt wird, es sei denn ihr Ausscheiden erfolgt mit sofortiger Wirkung.
5. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden jedes Jahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Prüfung der eigenen Abteilung ist ausgeschlossen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenversammlung bzw. der Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in bzw. der Kassenwarte/ innen der Abteilungen.

### **§ 17 Ordnungen**

Zur Erledigung der Vereinszwecke und zur Durchführung der satzungsgemäßen Regelungen kann sich der Verein Ordnungen geben. Diese werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Ordnungen vorläufig in Kraft setzen, ändern bzw. ganz oder teilweise aufheben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*innen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern Fundgegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - 2.1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - 2.2. von der Hälfte der Abteilungen des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als das Mindestfordernis anwesend sein, so ist frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen 50% seines Vermögens an den Stadtsportbund Unna mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Weitere 50% fallen an die Kreis Polizei Behörde Unna mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
5. Sofern die Versammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

## **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 07.06.2024 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft